

Zeitung



des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: Assessor Raabski.

Mittwoch den 24sten October.

Inland.

Das 14te Stück der diesjährigen Gesesammlung enthält unter No. 673. folgendes Gesetz über die Münzverfassung in den Preussischen Staaten.

Nir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

In der Absicht, eine gleichförmige feste Währung in Gold und Silber in unseren sämtlichen Staaten einzuführen, diese durch eine angemessene Scheidemünze, so weit es das Bedürfnis des täglichen Verkehrs erfordert, mit den besondern Währungen einzelner Landesheile, für deren Beibehaltung hinlängliche Gründe vorhanden sind, in ein fest bestimmtes und leicht übersichtliches Verhältnis zu setzen, und durch Ausprägung einer hinlänglichen Menge inländischer Gold- und Silbermünzen den Umlauf fremder Münzsorten sowohl, als der alten schon herabgesetzten inländischen Scheidemünze allmählich ganz entbehrlich zu machen,

verordnen und gebieten Wir, nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

1.

Die eigenthümliche Goldmünze des Staats bleibe nach der bisherigen Münzverfassung der Friedrichsd'or. Derselbe soll wie bisher dergestalt ausgeprägt werden, daß fünf und dreißig Stück eine Mark wiegen, und in dieser Mark zweihundert sechszig Gran feines Gold enthalten.

2.

Bei der Rechnung in Golde wird der Friedrichsd'or zu fünf Thalern angenommen. Einhundert drei und neunzig Thaler eilf Dreihundert (193 $\frac{1}{3}$) in Golde enthalten, daher eine Mark feines Gold.

3.

Doppelte und halbe Friedrichsd'or werden in gleichem Verhältnis und nach eben demselben Fuße ausgeprägt.

4.

Die eigenthümliche Silbermünze des Staats ist der Preussische Thaler. Zehn und ein halbes Stück werden wie bisher eine Mark wiegen.

gen, und zweihundert und sechszehn Grän feinen Silbers enthalten. Vierzehn Preussische Thaler sind daher eine Mark feines Silber.

5.

Das bisher ausgegebene kleine Courant, das nach dem Münzfuße von 1764 zu vierzehn Thalern auf die Mark feinen Silbers ausgeprägt wurde, und in halben, Drittel, Viertel, Sechstel und Zwölftel Thalern bestand, soll in allen Theilen des Staats nach seinem vollen gedachten Werthe im Umlaufe bleiben; künftig aber sollen außer den Thalern nur Einsechstel Stücke ausgeprägt werden.

6.

Die alten Einsechstel und Einfunfzehntel Thalerstücke, die ohnehin nur in den Provinzen Preußen und Westpreußen noch im Umlaufe sind, so wie die ungeränderten Einsechstel und Einzwölftel Thalerstücke, sollen, ohne Herabsetzung ihres Werthes und ohne Verlust der Inhaber, nach und nach eingewechselt und in den Münzstätten eingeschmelzen werden.

7.

Künftig wird der Preussische Thaler in Unseren sämtlichen Staaten in dreißig Silbergroschen getheilt. Es sollen deshalb Silbergroschen in Billon ausgeprägt, dieselben aber nur als Scheidemünze zur Ausgleichung, besonders im kleinen Verkehr, gebraucht werden. Zahlungen, die mit ganzen, Drittel und Sechstel Thalerstücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Silbergroschen anzunehmen; dagegen darf die Annahme derselben, von den öffentlichen Kassen und Anstalten eben so wenig, als im Privatverkehr, geweigert werden, insofern die zu leistende Zahlung weniger, als ein Sechstel Thaler beträgt, oder weniger als ein Sechstelstück zur Ausgleichung der Summe erforderlich ist. Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts I. Titel 16. §. 77. ist also hiermit aufgehoben.

8.

Einhundert sechs und zwei Drittel (106 $\frac{2}{3}$)

Silbergroschenstücke sollen eine Mark wiegen und vier und sechszig Grän feinen Silbers enthalten. Die Mark feines Silber wird also in den Silbergroschenstücken zu sechszehn Thalern ausgebracht.

9.

Die Ausmünzung der Silbergroschenstücke soll in Unseren Münzstätten mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes anfangen, davon aber mehr nicht in Umlauf gesetzt werden, als erforderlich ist, um den im 7ten §. ausgedrückten Zweck zu erreichen.

10.

Sobald sie erscheinen, haben sie überall in Unseren Staaten auf die in eben dem §. 7. ausgedrückte Weise gesetzlichen Kurs, die Führung der Rechnungen in öffentlichen Kassen nach Thalern, zu dreißig Silbergroschen und die Erhebung der öffentlichen Gefälle nach dieser Rechnung, nimmt gleichwohl erst dann, wenn eine zureichende Zahl dieser neuen Münzsorten im Umlaufe ist, ihren Anfang.

11.

Der Silbergroschen wird weiter in zwölf Pfennige getheilt. Es sollen gleichzeitig mit dem Silbergroschen Sechspfennigstücke in Billon, verhältnismäßig nach dem im §. 8. bestimmten Münzfuße, auch Vier-, Drei-, Zwei- und Einpfennigstücke in Kupfer ausgeprägt, und, insofern dies zur Ausgleichung im kleinen Verkehr nöthig seyn sollte, mehr aber nicht, in Umlauf gesetzt werden.

12.

Die Verhältnisse der alten Preussischen Scheidemünze in Billon bleiben unverändert dieselben, wie sie durch das Edikt vom 13ten Dezember 1811 bestimmt sind, und solle öffentliche Kassen werden hiermit angewiesen, jede Zahlung, welche in Preussischen Courant an sie zu machen ist, auch in gedachter Scheidemünze nach dem Verhältnisse von zwei und vierzig Groschenstücken, zwei und funfzig und einhalb Dütchey oder Böhmenstücken und

vier und achtzig Sechspfennig-Strücken für den Preussischen Thaler überall anzunehmen. Es soll aber, nach der Bestimmung des Edikts vom 13ten Dezember 1811, diese Scheidemünze, so viel davon noch im Umlaufe ist, eingezogen, affiniert und in Courant umgeprägt werden; daher dieselbe auch fernerhin durch Privatpersonen in die Münze zum Umprägen eingeliefert werden kann.

13.

Die Preussische Kupfermünze, welche gegenwärtig noch im Umlaufe ist, behält ebenfalls ihren bisherigen Werth. Wo aber der Gebrauch derselben Schwierigkeit findet, soll auf Antrag der Ober-Präsidenten Anstalt getroffen werden, sie ohne Schaden der Vesper gegen neues Kupfergeld umzutauschen.

14.

Erst von dem Tage an, da Unser Staats-Ministerium erklärt haben wird, daß in einer Provinz eine hinlängliche Summe in Silbergrofchen im Umlaufe ist, führen die öffentlichen Kassen daselbst ihre Rechnungen in Thalern zu dreißig Silbergrofchen, und Silbergrofchen zu zwölf Pfennigen. Im Privatverkehr bleibt jede bisher erlaubte Berechnungsart auch ferner gestattet.

15.

Sämmtliche, besonders in den westlichen Provinzen noch kursirende, nicht Preussische Münzen, sollen ohne Aufschub aufs neue untersucht, mit dem Preussischen Gelde verglichen, und die Resultate davon durch Vergleichungstabelle, nach vorgängiger Genehmigung des Staats-Ministeriums, gleichzeitig mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes öffentlich bekannt gemacht werden.

16.

Von den nach §. 11. neu zu prägenden Kupfermünzen sollen so viel Stücke, als zusammen genommen einen Silbergrofchen ausmachen, ein und ein viertel Loth wiegen, und also das Gewicht des Vierpfennig-Strückes fünf-

zwölftheil Loth, des Dreipfennig-Strückes fünfsechszehntheil Loth, des Zweipfennig-Strückes fünf vier und zwanzigtheil Loth, des Einpfennig-Strückes fünf acht und vierzigtheil Loth betragen.

17.

Bei der Ausprägung der Münzen, die in Folge dieses Gesetzes in Unserem Staate im Umlaufe seyn werden, soll unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte und Gewichte nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwendet werden, daß sie beides, Gehalt und Gewicht, vollständig haben.

18.

An den einzelnen Goldmünzen soll durchaus keine Abweichung im Feingehalte, im Gewichte aber in keinem Falle weiter als äußerstens bis auf ein viertel Prozent geduldet werden.

19.

An den einzelnen Preussischen Thalerstrücken soll die Abweichung im Feingehalte äußerstens einen Gran, im Gewichte aber höchstens ein halb Prozent betragen dürfen.

20.

An den einzelnen Einsechsheilstrücken darf die Abweichung im Feingehalte niemals anderthalb Gran, und im Gewichte nie ein Prozent übersteigen.

21.

Wir behalten Uns vor, eigene von unserer Münzverwaltung unabhängige Münzwardeine, wo es nöthig erachtet wird, anzuordnen, welche auf den Feingehalt, das Gewicht und die sonstige Beschaffenheit des in irgend einem Theile Unseres Staates im Umlauf kommenden inländischen sowohl, als fremden Metallgelbes aller Art zu wachen, dasselbe zu untersuchen und die Resultate davon zur Veranlassung weiterer Verfügungen, den Ober-Präsidenten vorzulegen haben werden.

22.

Das gegenwärtige Gesetz hat keinen Bezug

auf die Münzverfassung in Neufchatel. Diese wird unverändert in ihren bisherigen Verhältnissen erhalten.

Wir befehlen Unseren Ministerien und sämtlichen öffentlichen Behörden, auf die Vollziehung dieses Münz-Gesetzes überall in den Grenzen der ihnen angewiesenen Geschäfts-Verwaltung mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu halten und den bei Unseren Münzstätten angestellten Beamten insbesondere, dasselbe gewissenhaft zu befolgen, allen Einwohnern Unserer Staaten aber, sich darnach gebührend zu achten.

Urkundlich unter Beidrückung Unseres Königlichlichen Insigniels. Gegeben Berlin, Den 30. September 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchhausen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lortum. v. Kiewitz. v. Bernstorff. v. Hafe.

U s l a n d.

Hannover den 13. October.

Federmann, der das Glück gehabt hat, dem Könige vorgestellt zu werden, ist von dem leisen Betragen des Monarchen entzückt, und auch Se. Maj. sollen, wie die Umgebung versichert, sich hier sehr zufrieden fühlen und lange nicht so heiter gewesen seyn. Bis jetzt bekommt dem Monarchen der Aufenthalt in Herrnhäusen sehr wohl, und es steht zu wünschen, daß wir das gegenwärtige milde Wetter behalten, da Herrnhäusen eigentlich nur eine Sommer-Residenz, und zum ordentlichen Heizen daselbst, Kamine ausgenommen, keine Einrichtung vorhanden ist. — Es heißt, daß der König bis gegen die letzten Tage dieses Monats hier verweilen und dann über Göttingen eine Reise nach dem Haag antreten werde.

H a m b u r g.

Die Schifffahrt stromauf war lange nicht so schlecht, als im Aug. und Sept. d. J., obgleich es hier an Waaren, die versandt werden konnten, so wenig mangelt, daß alle Speicher überfüllt sind. Wahrscheinlich ist die Ungewißheit, ob es zum Kriege kommen, oder der Friede erhalten werde, die Ursache, daß man hier mit dem Verkauf der vorhandenen Waaren zögert, indem in jenem Falle dieselben sehr im Preise steigen dürften, bei der Erhaltung des Friedens aber nichts verloren gehen kann, weil die Preise aller Colonial-Waaren schon so niedrig stehen, daß sie kaum noch sinken können.

H e r r n h a u s e n.

Die am 1ten Okt. stattgefundene Cour dauerte von 1 bis 4 Uhr. Die Damen wurden Abends 8 Uhr, Sr. Maj. von der Gräfin von Münster einzeln vorgestellt. Der König küßte jede Dame auf die Stirn. Während des Spieles gingen Sr. Maj. in Begleitung der Herzoginien von Cumberland und von Cambridge K. K. H. H., mehrmals durch die Zimmer, unterhielten sich mit Mehren der Anwesenden, und zogen sich um 10½ in Ihre Apartments zurück.

Hochheim bei Mainz den 3. Okt.

Seit 8 Tagen gehen täglich große Transporte Remontepferde hier durch nach Frankreich. Sie kommen aus Holstein, wo die Krone Frankreich 10,000 Stück gekauft haben soll.

Italien den 5. October.

Nach einer neueren zu Neapel ergangenen Bekanntmachung sollen nur dann Studenten aus den Provinzen an der Königl. Universität zu Neapel zugelassen werden können, wenn sie sowohl von den Doctoren als den Intendanten ihrer Provinz Zeugnisse über die Reinheit ihrer politischen Ansichten und ihrer sittlichen Aufführung beibringen.

Zu Neapel beginnt erst jetzt der Prozeß gegen die Mörder des Vollzeiministers Gianpiero, der am 1ten Februar Nachts bekanntlich grausam ermordet wurde. Der Angeklagten sind 28, alle aus der Hefe des Volks. Die Anklagen dieses Mordes haben sich gestücht.

Madrid den 30. September.

Am 25ten war große Gala und Handfuß bei Hofe zur Feier der Inthronisation der Cortes auf der Plaza de Leon am 24ten September 1810 unter den Bajonetten und Kanonen des Feindes.

Heute werden Sr. Maj. die Versammlung der außerordentlichen Cortes in feierlicher Sitzung durch eine Rede persönlich eröffnen.

Noch sind keine 8 Tage seit der Rückkehr Ihrer Majestäten verfloßen, und schon spürt man die glücklichen Folgen, der Gegenwart, eines Vaters unter seinen Kindern. Die Ruhe und Sicherheit, die wir genießen, und deren wir so wenig gewohnt waren, bringt die Uebelgeanteten zur Verzweiflung, die so gern in der Unordnung leben und im Irren sitzen möchten. Diese Unruhbestifter wünschen ein Volkwerk von Bajonetten um sich zu bilden, sie schmeicheln und huldigen den Truppen, und versichern laut: den Braven verdanke man das constitutionelle System; auf sie rechte die Partei der Liberalen. Die Umtriebe und Ränke haben viel von dem Eindruck verloren, den sie in den ersten Tagen der Revolution machten. Damals folgte das Militär blindlings einigen seiner Chefs in der Bahn nach, worin sich diese vertrieben. Jetzt ist vorauszusetzen, daß es lieber dem Beispiel und den Vorschriften derer folgen werde, die es auf den Weg der Pflicht und Ehre zurückführen.

Bei der Schlaffheit unserer Polizei ist es ein Wunder, daß in der Dunkelheit nicht mehr Diebstähle und Verbrechen vorkommen. Man versichert, daß der neue Landeshauptmann an einer vortrefflichen Polizeiordnung arbeite.

Zu Valencia hat die Sanitätsjunta erklärt, daß das auf die Insel Majorca und in das Königreich Valencia eingebrachte Fausstieber mit dem gelben Fieber nichts gemein habe.

Zehn Meilen von hier ist ein Kordon gezogen worden, den kein Fremder oder Reisender ohne einen Gesundheit Paß überschreiten darf. Es ist sogar befohlen worden, daß man unter keinem Vorwande den aus Katalonien oder Arragonien kommenden Reisenden den Zutritt in die Hauptstadt erlaube. Am 20. und 21. sind von hier diejenigen Regimenter aufgebrochen, welche diesen Kordon bilden sollen; Abtheilungen der National-

Garden, die schon Befehl zum Aufbruch erhalten haben, schließen sich an sie an.

Die Bewohner von Barcelonette haben versucht, in Barcellona einzubringen; man mußte auf sie Feuer geben, und Einige blieben todt auf dem Plage.

Am 18ten wollte sich der Prior eines Klosters in Murcia der Verschließung desselben widersetzen. Ein Theil der Stadt stand ihm bei; allein mit Hülfe des Civilgesches wurde er überwältigt und verhaftet.

Vom Main den 13. Oktober.

Die Oestreichische Regierung steht, wie es heißt, mit dem Haupte Rothschild, wegen eines neuen Darlehns unter sehr vortheilhaften Bedingungen, in Unterhandlung. Man zweifelt um so weniger, daß dieses Geschäft in kurzem werde abgeschlossen werden, da das baare Geld gegenwärtig in Frankreich wirklich im Ueberflusse ist, indem der Betrag der Wechselzahlungen, so man für die letzte Messe zu leisten sich vorbereitete, bei weitem hinter den desfalligen Erwartungen zurück blieb.

Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, schreibt man aus Frankfurt, daß wir doch noch das Stück haben werden, Sr. Großbritannische Majestät bei Ihrer dermaligen Anwesenheit auf dem Continente bei uns zu sehen.

Die Mainzer Zeitung enthält Nachstehendes: Mehre Zeitungen enthalten angeblich aus Mainz, die Nachricht, daß die hier niedergesetzte Central-Untersuchungskommission bald aufgehoben werden würde. Wir lassen den Grund oder Ungerund dieser Vermuthung dahin gestellt seyn, können aber aus guter Quelle versichern, daß die Antwort, welche, nach eben dieser Nachricht, von der Commission der hohen Bundesversammlung gegeben seyn soll, niemals gegeben worden ist.

Die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg = Saalfeld enthält in den ersten 6 Titeln folgende Hauptbestimmungen: Titel 1. Der Herzog ist, als Landesherr, das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie in den von ihm gegebenen in der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Titel 2. bestimmt das Indigenat und die Staatsbürgerrechte; erklärt alle Einwohner des Herzogthums für gleich vor dem Gesetze; gewährt allen Christlichen Confessionen freie und

Öffentliche Ausübung des Cultus; verpflichtet jeden Staatsbürger zum Kriegsdienst, durchs Loos. Titel 3. handelt von der innern Kirchenverfassung. Titel 4. bestimmt die Angelegenheiten der Gemeinden. Titel 5. setzt die Organisation der Landstände fest. (6 Abgeordnete von sämmtlichen Rittergutsbesitzern gewählt, 2 Abg. von den Stadtbürgern zu Coburg und Saalfeld, 3 Abg. der Städte Coburg, Saalfeld und Pössaer, 6 Abg. der übrigen Städte und Dorfgemeinden, auf Sechs Jahre). Titel 6. bestimmt die Gegenstände, mit welchen sich die Stände zu beschäftigen haben, nämlich Gesetzgebung, Finanzverwaltung, gemeinschaftliche Anträge und Beschwerden. Dem Regenten bleiben die landesherrlichen Rechte, hinsichtlich der Privilegien, Dispensationen und Abolitionen durchgängig unbeschränkt. Er bringt die Gesetzentwürfe an die Landstände. Er ist befugt, ohne kaiserliche Mitwirkung die zur Vorbereitung, Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus den landesherrlichen Rechten fließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen.

München den 7. Oktbr.

Gestern kamen Sr. Maj. der König von Württemberg hier an, und stiegen im Königl. Württembergischen Gesandtschafts-Lokale ab. Se. Maj. hatten heute Ihren Besuch bei den Allerhöchsten Herrschaften in Nymphenburg ab, und nahmen auf Einladung Sr. Maj. des Königs daselbst Ihr Mittagsmahl ein.

Nachmittags wurde auf der Eberfesten-Wiese das Central-Landwirthschaft-Fest gefeiert, dem K. K. der König und die Königin, mit Sr. Maj. dem Könige von Württemberg und dem ganzen Hofe beiwohnten. Das schöne Fest hatte an 40,000 Menschen aus allen Ständen versammelt. Die Preise vertheilte der Minister des Inneren, Graf Fürheim. Gegen 4 Uhr kehrten sämmtliche Höchste Herrschaften nach Nymphenburg zurück. Am 2ten fertete der, in der Literatur-Welt wohl bekannte geistliche Rath und Domherr von Westertier, sein 50jähriges Priester-Jubiläum. Se. Majestät ernannte ihn, zur Belohnung seiner langjährigen treuen Dienste, zum Geheimen Geistlichen Rathe.

Nienburg. Als Sr. Maj. unterm verehrten Könige bei dessen Durchreise, die hiesigen Autoritäten vorgestellt wurden, antwortete der Monarch dem Landrathe v. Pape, der Ihn mit

einer kurzen Anrede begrüßt hatte, in teutscher Sprache: „Ich habe für meine Leute gethan, was ich konnte, und werde es ferner thun, Ich habe es ja auch geschworen; Sagen Sie meinen Leuten, daß Ich ein Handwerker's Herz habe.“

Odessa den 22 Sept.

Unsere Lage wird jeden Tag stillsamer. Nach was wir früher sahen, ließ mit Wohlthätigkeit auf den nahen Ausbruch des Krieges schließen; jetzt überzeugen wir uns von einem Tage zum andern immer mehr, daß wir uns früher täuschten. Wir befinden uns mit den Türken insofern in einem feindlichen Zustande, als alle kommerzielle Verbindungen aufgehört haben, dessen ungesichert werden die Friedens-Hoffnungen immer überwiegender.

Paris den 8. Oktober.

Beide gesetzgebende Kammern sind zum 5ten Nov d. J. zusammenberufen.

Die Verordnung, welche die Kammern auf den 5ten November zusammenberuft, muß in ganz Frankreich einen angenehmen Eindruck hervorbringen. Man dachte allgemein, die Session würde nicht sobald eröffnet werden, und diese Furcht bekräftigte diejenigen Menschen, welche nichts schlichter wünschten, als dauerhafte Einrichtungen gegründet, und in allen Zweigen der Verwaltung jene Ordnung und Regelmäßigkeit eingeführt zu sehen, welche die sichersten Pfänder des Wohlstandes des Staats sind. — Die letzte Session ist geschlossen worden, ohne daß die Zeit es erlaubt habe, das wichtigste Gesetz, welches vielleicht noch der Prüfung der Kammern vorgelegt worden ist, das des Municipal Systems zu untersuchen, worauf die wahre öffentliche Freiheit und das innerste Wohl eines Staates beruht. Das Gesetz über die Nebenstraßen, welches vielleicht eine der ersten Folgen desselben ist, wird mit nicht minderer Ungeduld erwartet. Gebietsweise verlangen dasselbe die Industrie und der Ackerbau, deren stets steigende Fortschritte die Leichtigkeit und Sicherheit der Kommunikationen mehr als je nöthig machen. — Es giebt ein noch wichtigeres Gesetz, weil dasselbe zum Zwecke hat, den Franzosen den Genuß eines der köstlichsten Rechte zu sichern, welches ihnen durch die Charte bewilliget ist (die Pressfreiheit der Journale betreffend). Dasjenige, welches noch in Kraft ist, muß drei Monate nach der Zusammenberufung der Kammern aufhören; und dieses allein läßt schon vermuthen, daß dies

Gesetz eins der ersten seyn wird, welche die Debatte in der Kammer beschäftigen werden.

Fürst Paul von Erenbazy hat die Rückreise nach Wien angetreten. — Der Goldarbeiter Desjardins, des Antheiles an der Ermordung des Herzogs von Berry beschuldigt, ist von dem hiesigen Assisen Hofe freigesprochen. — In Tortosa soll der französische Konsul ein Opfer der herrschenden Krankheit geworden seyn. — Der Militärarzt Dr. Andouard ist nach Karalotten gesandt, um über die dort herrschende epidemische Krankheit Untersuchungen anzustellen.

In Kolmar ist am Geburtstage des Herzogs von Bordeaux der Grundstein zu einem neuen Thore gelegt; dieses Thor, als ein Denkmal des berühmten Generals Kleber, eines gebornen Kolmarers, geweiht, und ihm der Name Kleberthor beigelegt worden.

In Forbach (im Mosel D.) ist eine Israelitische Anstalt des wechselseitigen Unterrichts errichtet worden.

Die Gesellschaft der christlichen Moral ist den Ultras, welche sich des Unterrichts des gemeinen Mannes ausschließlich bemessen wollen, ein Dorn im Auge.

Am 6ten kam ein Courier aus St. Petersburg in auswärtigen Ame an, dessen Nachrichten friedlichen Inhalts seyn sollen.

Fürst Latschrand ist wieder hier. Es bildet sich hier, aus mehreren bekannten Gelehrten bestehend, ein geographischer Verein. Er hat dan schon d. seine erste Sitzung gehalten.

Vorgestern wurde Sr. Maj. durch einen oberen Offizier der K. Marine ein Fremder von ungefähre 25 Jahren in Morgenländischer Kleidung vorgestellt; man sagt, es sei eine große Person aus China gewesen.

In der Zeitung von Luxemburg stehen 24 junge Wittwen zu verheirathen.

Der Moniteur hat einen Aufsatz mit dem Namen „Massabiau“ unterzeichnet, aufgenommen, worin die Frage: ob die Griechen, indem sie die Waffen gegen ihren Oberherrn ergriffen, das Recht auf ihrer Seite haben, und ob der Oberherr, gegen den sie sich auflehnen, zu den legitimen zu rechnen sei? beantwortet und geprüft wird. Gewissermaßen ist er selbst gegen den Hrn. de Bounald und dessen Behauptung, daß das Reich der Osmanen nicht auf das heilige Recht der Legitimität Anspruch machen könne, gerichtet und das

Resultat läuft darauf hinaus, daß es das Interesse der Völker sei, die Legitimität auch in ihren Verirrungen und Ausschweifungen zu achten, aber eben so sei es dagegen das Interesse der Legitimität, nicht das Interesse der Völker aus den Augen zu verlieren; Reaktionen von dieser Seite, nämlich der Unterdrückten gegen Unterdrücker, wären, wenn sie einmal im Gange begriffen, schwer oder gar nicht zu hemmen, dem Ausbruche derselben aber könnte vorgebeugt werden, durch weise Institutionen, welche einerseits der Tyrannet, so Revolten erzeuge, und anderseits den der Legitimität so nachtheiligen Revolten haltbare, vielleicht unüberwindliche Schranken setze.

In dem Lazarethe zu Marseille ist keine Spur mehr vom Gelben Fieber; an Bord der zu Pommeque und im Kanal unter Quarantaine liegenden Schiffe, ist Alles gesund.

In Nancy wird eine musikalische Schule des wechselseitigen Unterrichtes gebildet.

Das Budget für 1822 soll schon so weit vollendet seyn, daß es den Kammern bei ihrer Eröffnung am 5. Nov. in Druck wird vorgelegt werden können.

Briere aus Rio Janeiro melden, daß die Stadt ruhig sei; daß man aber täglich von einer andern Stadt höre, die der vom König in Brasilien eingesetzten Regentenschaft den Gehorsam verweigert. Die letzte Stadt, die revoltirt hatte, war St. Paulo, wo man eine provisorische Regierung errichtet hatte.

St. Petersburg.

Die am 25ten Septbr. n. St. erfolgte Abreise Sr. Maj. des Kaisers, machen die hiesigen Zeitungen bekannt, mit dem Bemerken, daß sie geschehen, um die im Gouvernement Witepsk kantonirenden Garderegimenter die Revue passieren zu lassen, und das Sr. Maj. nach einigen Tagen wieder in hiesiger Residenz erwartet werden.

Der Zufuß ausländischer Produkte und Manufakturen währet noch immer fort. Der Absatz ist gering. Alle Magazine sind gefüllt. Man hat sich sogar genöthigt gesehen, in der Nähe der Börse, einen großen freien Platz zu umzäunen, auf welchem, aus Mangel an Magazinen, die Waaren lagern.

Stuttgart den 9. Oktbr.

Se. Königl. Majestät sind gestern von Hdchst. ihrer Reise nach München wieder hier eingetroffen.

I n f o r m a t i o n e n .

Aus Konstantinopel haben wir nachstehenden Bujuruldi (Befehl) erhalten, welchen der türkische Statthalter von Damask und Jerusalem, Derwisch Pascha, unterm 5 Juli d. J. an die in seiner Statthalterchaft befindlichen Katholiken erlassen hatte, und der als Aktensstück zur gegenwärtigen Zeitgeschichte bemerkt zu werden verdient: „Unser gegenwärtiger Bujuruldi ist an die katholische Nation, an ihre Priester, an die Oberhäupter ihrer Kirchen, an ihre zu Damask und in den davon abhängigen Flecken und Dörfern ansässigen Vorsteher gerichtet, und thut allen insgesammt kund und zu wissen, was folgt: Obwohl ihr, so lange ihr euch als getreue Unterthanen der hohen Worte betrachtet, zu gehöriger Zeit und an gehörigem Orte die unter dem Namen Dize bekannte Abgabe, und die übrigen gesetzlichen Abgaben und Steuern bezahlet, und die von dem Befehl vorgeschriebenen Pflichten genau erfüllt, von Niemanden belästigt und gedrückt werden solltet, so hatte sich doch der griechische Patriarch Seraphin, nicht zufrieden mit dem, was an seine Vorgänger an Verdünnung (Verdrüß) Heiraths- und andern Gebühren bezahlt wurde, aus reiner Geldgier herausgenommen, so starke Abgaben von den Katholiken zu fordern, daß er endlich betragte Nation in die äußerste Noth und Verzweiflung versetzte, während er der Negierung die Sache in ganz entgegengezetem Lichte darstellte. Dieser Zustand der Dinge veranlaßte einen Ferman von Seiten der hohen Worte, wodurch die ganze Sache an die Justiz-Behörde verwiesen, und diese beauftragt wurde, die zwischen euch obwaltenden Streitigkeiten zu schlichten. Nach Ankunft des gedachten Fermans erschienen ihr auch wirklich von Gericht; die Sache wurde untersucht, ohne daß der Patriarch irgend einen seiner anmaßlichen Ansprüche gegen euch geltend zu machen vermochte. Es wurde euch sodann ein mit den gehörigen Siegeln und Unterschriften versehenes, in den authentischsten Formen abgefaßter Sicherheitsbriefe eingehändiget. Nichtsdestoweniger fuhr gedachter Patriarch, ohne die mindeste Rücksicht darauf zu nehmen, ohne Unterlaß fort, euch zu belästigen und zu bedrücken; und es gelang ihm, unter der Maske der Heuchelei und durch lauter Lügen, von unserm sehr achtbaren Vorgänger, Ehadtschi Suleiman Pascha, die Verbannung von vier eurer Priester, ohne irgend einen vorgängigen Befehl der hohen Wor-

te hierüber, zu erschleichen. Hierauf verließen sogleich die Meisten von euch aus Schrecken ihr Vaterland, ergriffen die Flucht und retteten sich nach andern Gegenden. Einige von euch verließen und verschlossen ihre Kaufläden, und verflochten sich in ihren Häusern, ohne sich heraus zu wagen. Dessenungeachtet setzte der Patriarch seine Bedrückungen und seine Tyrannei gegen die Katholiken fort, und es wurde dringend nöthig, den Ausschweifungen, die er sich gegen diese Nation und ihre Priester erlaubte, Einhalt zu thun, und sich nach dem Inhalt des in euren Händen befindlichen Sicherheitsbriefes und Fetzwas zu richten. Nur aber, nachdem sich die griechische Nation gegen das Reich und die mohamedanische Religion des Hochverraths schuldig gemacht, geriet es sich auf keine Weise, daß ihr mit den Griechen vereinigt bleibet; und da wir überdies durch den Inhalt des Julan (richterlichen Urtheils), welche der gegenwärtige Kadi (Richter) von Damask unserm Divan überreicht hat, erfahren haben, daß ihr selbst in Zukunft von den Griechen getrennt und unterschieden zu werden verlangt, so ermächtigen Wir euch, in Gemäßheit des besagten Julans, in Zukunft mit eurer Tracht und mit eurer Lebensweise, euch, wie ehemals, zu verhalten, und dieselbe Kleidung, die ihr früherhin getragen habt, wieder anzulegen. Überschreitet nie die Schranken der Pflicht und der Ehre; kehret ihr und eure verdorren Priester, in den Schooß eurer Familien zurück, und mögen auch die übrigen Flüchtlinge eurer Nation, jeder zu seinen Handelsgeschäften und gewohnten Arbeiten wieder zurückkehren, und weder besagter Patriarch noch irgend jemand Anderer, wer auch immer seyn mag, wird euch fernrücken belästigen. Ihr könnt hierüber ganz ruhig seyn, und wir übernehmen es, seyd davon überzeugt, der hohen Worte eure Lage in ihrem wahren Lichte zu schildern. Zu diesem Ende rüthet Wir unsern gegenwärtigen Bujuruldi des Divans von Damask, von Jerusalem und von Akabus, an euch; ihr werdet euch also nach seinem Entresse, und sobald ihr von seinem Inhalt Kenntniß erhalten haben werdet, darnach richten, und euch wohl in Acht nehmen, selbigem zuwider zu handlen. Wer nehmet dieses also und mißet unsern Siegel Glauben bei. Begeben am 5. des Mondes Schawal im Jahr der Hedschira 1236 (5. Juli 1821).“

(Hierzu eine Beilage.)

Türkische Gränze den 25. September.

In Constantinopel sollen seit 5 Monaten nicht weniger als 90000 Griechen umgebracht worden seyn.

Die neuesten Berichte aus Morea enthalten Folgendes: Die Soldaten des Senats von Calamata haben sich mit dem Pylantischen Heere vereinigt, wodurch die Festungen mit mehr Kraft und mit mehr Glück belagert wurden. Es ist gewiß, daß sich nicht nur die Stadt Napoli di Malvasia, sondern auch Argos und das Kastell Venedig ergeben haben. Fürst Dem. Pylant hat alle Feldherrn des Pylannes zu einer Art Congreß, der zu Monon am 1sten September eröffnet werden sollte, eingeladen, um auf die Art die obwaltenden Streitigkeiten friedlich auszugleichen. Nach den genauesten, unparteiischen Angaben beträgt die bewaffnete Macht der Griechen in Morea 28,000 Mann, worunter kaum 10,000 gut bewaffnet sind. Die Feldherrn schätzen ihre Kriegsmacht auf 80,000 Mann.

Wien den 13. October.

Es befinden sich hier viele fremde Jünglinge, die über Triest sich nach Griechenland begeben wollten, aber keine Pässe erhielten. Diese meistens armen Jünglinge sind unfähig, die Rückreise in ihre Heimath zu bezahlen. Die hiesigen Griechen nehmen sich ihrer an, aber diese Hilfe ist nicht hinreichend. Einige fremde Offiziere, die Jünglinge nach Griechenland werben wollten, sind eiligst über die Gränze geschafft worden.

Durch die Einnahme des Klosters Seck sind die letzten Ueberreste der Insurgenten, bis auf einige wenige, die bei Einschließung desselben von dem Hauptkorps abgeschnitten, an der Bukowiner Gränze umher iren, vernichtet, und solchergestalt zu hoffen, daß allen diesen Gräueln ein Ziel gesetzt, und Ruhe und Ordnung allmählig in diese unglücklichen Provinzen zurückkehren werden.

Nicht minder gräueltvoll sind die Nachrichten, die wir andererseits (über Zante) aus Morea erhalten haben. Außer Napoli di Malvasia, hatte sich auch Robarino, noch vor Ankaft der Türkischen Flotte, durch Hunger gänzlich gesehen, sich den Griechischen Insurgenten zu ergeben, welche den in diesen beiden Festungen befindlichen Türkischen Besatzungen eine Capitulation bewilligten, die jedoch nach Ablauf von drei Tagen, nachdem die Türken die Waffen niedergelegt hatten, und solchergestalt sich wehrlos in der Gewalt der Grie-

chen befanden, von diesen verrätherischer Weise gebrochen, und sämmtliche Türken mit kaltem Blute auf das Grausamste niedergemetzelt wurden.

Am 2ten d. wurden abermals 10 Mill. Baptergeld, welches durch die Desiretsische Nationalbank eingekauft worden war, im Verbrennhause verthigt.

Aufforderung.

Am ersten künftigen Monats tritt der Jahrestag ein, an welchem wir uns zur Ehre Gottes, zur Verbreitung seines in der Bibel veränderten herrlichen Wortes verbanden; wir beabsichtigen dieses Fest mit Gesang und Gebet, mit einer Predigt, Ausheilung von Bibeln und neuen Testamenten und mit Vorlesung des vierzehnjährigen Berichts in der evangelischen Kirche auf dem Graben Vormittags um 10 Uhr des oben erwähnten ersten Novembers zu begehen, und mit einer Sammlung an den Kirchthüren von außerordentlichen Beiträgen zur weiteren Förderung unsrer im Christlich frommer und menschenfreundlicher Absicht begonnenen Thätigkeit zu beschließen. Wir laden zu dem Ende die hochgeehrten Mitglieder, Wohlthäter, Gönner und Beförderer des hiesigen Vereines ganz ergebenst ein, und bitten mit Versichertem auf den hohen Zweck unsres Werkes zur Erhöhung dieser kirchlichen Selsr recht zahlreich erscheinen zu wollen.

Posen den 1. October 1821.

Die Direction der hiesigen Provinzial-Bibel-Gesellschaft.

Subhastations-Patent.

Daß in dem Domainen-Unterkomornik, Posener Kreis bezogene, Erbpächtersguth Ottowo, welches auf 13,766 Nithr. 20 Gr. 2 d. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation im

den 4ten August,
den 4ten October, und
den 4ten December cur. Vormittags um 9 Uhr,

wovon der letztere peremptorisch ist, vor dem Deputirten Landgerichts-Präsidenten Sulemann, in unserm Instruktionszimmer öffentlich verkauft werden.

Kaufslustige werden hiermit eingeladen, und können die Laxe und Kaufbedingungen in unserer Registratur jederzeit einsehen.

Posen den 21. Mai 1821.

Königl. Preuss. Landgericht.

Substitutions-Patent.

Auf den Antrag der Mendant Schirmerschen Gläubiger wird das hieselbst auf der Vorstadt St. Martin sub Nro. 233, belegene, am 6ten December 1819 auf 5729 Rthlr. gewürdigte Grundstück, wovon jährlich 6 Floren 8½ pgr. Grundzins zur Kammerei-Kasse, außer dem Nachwächter- und Rauchfangsgelde, gezahlt wird, zur Substitution gestellt, und soll in den Terminen vor dem Deputirten Landgerichts Rath Brückner

den 21sten August,
den 20sten October,
den 15ten December c. Vormittags um 9 Uhr,

wovon der letzte peremptorisch ist, öffentlich meistbietend in unserm Gerichts-Local verkauft werden. Wir laden daher alle kaufustige Besitzfähige hiermit vor, sich in diesen Terminen in unserm Gerichts-Local, entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte einzufinden, und den Zuschlag, falls nicht gesetzliche Hindernisse eintreten sollten, an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Die Taxe und die Kaufbedingungen können jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Posen den 3. Mai 1821.

Königl. Preussisches Landgericht.

Ediktal-Vorladung.

Die Ehefrau des Musketers Johann Friedrich Kram, vom ehemaligen Infanterie-Regiment Prinz Heinrich Königl. Hoheit, Louise Kram geb. Krebs, zu Grünberg bei Samter, hat gegen ihren vorgedachten Ehemann, welcher seit dem 1ten Juni 1816 die letzte Nachricht von sich gegeben, wegen bösllicher Verlassung auf Trennung der Ehe geklagt.

Wir laden daher den Musketier Johann Friedrich Kram hiermit vor, sich binnen drei Monaten, und spätestens in dem auf den 12ten Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Landgerichts-Ref. Ribbenfrop angeetzten Termin persönlich, oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten einzufinden, und sich über die Gründe seiner Abwesenheit und den Antrag der Klägerin auszulassen.

Im Fall seines Ausbleibens wird derselbe in contumaciam der behaupteten bösllichen Verlassung für gefändig geachtet, und die Ehe nach den Anträgen der Klägerin, in so weit sie rechtlich sind, getrennt werden.

Posen den 7. August 1821.

Königl. Preuss. Land-Gericht.

Bekanntmachung.

Verschiedene abgepfändete Effekten, bestehend in Möbeln, Küchengeräthschaften, Porzellan und Tischzeugen, werden am

14ten November c.

Vormittags um 9 Uhr im Gerichtsschleffe vor dem Deputirten Landgerichts-Referendarius Werner öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Preuss. Courant versteigert, und Kaufustige dazu eingeladen.

Posen den 15. Oktober 1821

Königl. Preuss. Landgericht.

Bekanntmachung.

Auf Requisition des hiesigen Königl. Inquisitionis werden im Wege einer öffentlichen Lizitation 244 Stück Schaafe, bestehend aus

- 163 Stück Mutterschaafe,
- 61 — Hammel, und
- 20 — Lämmer,

hiesiger Race, etwas verbessert, in einem Alter von zwei bis zu 6 Jahren, von Seiten des unterzeichneten Friedens-Gerichts durch den hiezu beauftragten Kanzlelei-Zuspector Mund

den 25ten October c.

Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, auf dem hiesigen Kammerei-Hofe bei dem sogenannten Masskalle gegen gleich baare Bezahlung in Preuss. Courant an den Meistbietenden verkauft; wozu Kaufustige hiermit eingeladen werden.

Posen den 19. Oktober 1821.

Königl. Preuss. Friedens-Gericht der Stadt und des Kreises Posen.

Es sollen am 20sten Oktober a. c. Vormittags um 9 Uhr eine Parthie Intelligenz-Blätter im hiesigen Ober Post-Amte an den Meistbietenden, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, öffentlich verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Posen den 15. Oktober 1821.

Königl. Intelligenz-Comtoir.

E s p a g n e.

Es ist bei mir wieder sehr trockenes, seit mehreren Jahren geschlagenes Eichen-Klaster-Holz zu billigem Preise zu verkaufen.

Posen den 23. Oktober 1821.

G. Berger.

Eine Handlungs- und Musikalien-Anzeige des Commissions-Exactors in Posen ist dieser Zeitung beigelegt.